

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Mosel
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Hochscheid
Aktenzeichen: 11114-HA2.4.

54470 Bernkastel-Kues, 23.11.2017
Görresstraße 10
Telefon: 06531-9560
Telefax: 06531-956103
E-mail: dlr-mosel@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hochscheid Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 20.10.2017 ist gemäß § 16 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) die Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Hochscheid als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Nach § 21 FlurbG sind für die Teilnehmergeinschaft ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand und für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Hiermit werden die Teilnehmer (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte) am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hochscheid zu einer Teilnehmersammlung zur

WAHL DES VORSTANDES DER TEILNEHMERGEMEINSCHAFT

eingeladen, die

am Montag, den 18. Dezember 2017 um 19.30 Uhr

im Gemeindehaus Hochscheid, Hauptstr. 20, 54472 Hochscheid

stattfindet.

Satzung

der Teilnehmergeinschaft Hochscheid

über das Verfahren bei der Wahl des Vorstandes

(§ 18 Abs. 3 FlurbG)

Die nachfolgende Satzung wird von den in der Versammlung anwesenden Teilnehmern (das sind die Grundstückseigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke) mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Die Satzung bedarf der Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde.

§ 1 Wahlversammlung

- (1) Die Flurbereinigungsbehörde hat die Teilnehmer durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen (§ 21 Abs. 2 FlurbG).
- (2) Die in der Teilnehmersammlung anwesenden wahlberechtigten Teilnehmer des Zusammenlegungsverfahrens Hochscheid bilden die Wahlversammlung. Die Wahlversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig.

§ 2 Wahlleitung

- (1) Die Flurbereinigungsbehörde leitet die Wahl (§ 21 Abs. 2 FlurbG).
- (2) Der Versammlungsleiter ist zugleich Wahlleiter.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Teilnehmer im Sinne von § 10 Nr. 1 FlurbG. Dies sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten.
- (2) Die Teilnehmer können sich durch Bevollmächtigte mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (3) Jeder Anwesende hat nur eine Stimme, auch wenn er als Alleineigentümer und als Miteigentümer oder als Bevollmächtigter für andere Besitzstände legitimiert ist.
- (4) Gemeinschaftliche Eigentümer (Eigentümer nach Bruchteilen oder Gesamthandseigentümer) gelten als ein Teilnehmer. Daher steht einer Eigentümergemeinschaft auch nur ein Wahlrecht zu. Die gemeinschaftlichen Eigentümer müssen sich auf eine Person einigen, die das eine Wahlrecht für die Eigentümergemeinschaft ausübt.
- (5) Die juristischen Personen werden durch die in den Gesetzen vorgesehenen Organe vertreten.
- (6) Jeder Wahlberechtigte hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Mit seiner Unterschrift versichert der Wahlberechtigte, dass er als Teilnehmer (das sind die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten) oder als Bevollmächtigter eines Teilnehmers wahlberechtigt ist.

§ 4 Sitzverteilung

Aufgrund der Festsetzung der Flurbereinigungsbehörde (§ 21 Abs. 1 Satz 2 FlurbG) besteht der Vorstand der Teilnehmergeinschaft aus 5 Mitgliedern. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Der Vorstand soll sich wie folgt zusammensetzen: Drei Mitglieder für die Gemeinde Hochscheid und zwei Mitglieder für die Gemeinden Kleinich/Hirschfeld. Das gleiche gilt für die Stellvertreter.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge werden durch Zuruf in der Wahlversammlung eingereicht.
- (2) Wählbar sind alle volljährigen, voll geschäftsfähigen Personen, auch dann, wenn sie weder Beteiligte am Verfahren noch Einwohner einer betroffenen Gemeinde sind.
- (3) Es werden nur diejenigen Personen auf die Liste der Wahlvorschläge gesetzt, die im Falle der Wahl das Amt annehmen werden. Hierüber hat jeder vorgeschlagene Wahlbewerber vor der Wahl eine Erklärung gegenüber dem Wahlleiter abzugeben.
- (4) Der Wahlleiter schließt die Vorschlagsliste, danach eingehende Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Stimmrecht

- (1) Jeder anwesende Wähler hat ein Stimmrecht. Wird in mehreren Wahlgängen gewählt, so hat der Wahlberechtigte für jeden Wahlgang ein Stimmrecht.
- (2) Wird in mehreren Wahlgängen nach Gruppen gewählt (z. B. für die jeweilige Gemeinde), so darf jeder Wähler in allen Wahlgängen für alle Sitze wählen.
- (3) Bei jedem Wahlgang darf jeder Stimmberechtigte höchstens so viele Stimmen abgeben wie die Gesamtzahl der zu wählenden ordentlichen Vorstandsmitglieder in diesem Wahlgang beträgt.
- (4) Miteigentümer (Bruchteils- oder Gesamtheitseigentümer) müssen das Wahlrecht gemeinsam ausüben. Dies bedeutet, dass diese Eigentümergemeinschaften sich auf eine gemeinsame Stimmabgabe durch einen gemeinsamen Vertreter einigen.
- (5) Wer sowohl als Alleineigentümer als auch als Miteigentümer (Bruchteils- oder Gesamtheitseigentum) Teilnehmer ist, gilt als Wähler für sein Alleineigentum.

§ 7 Wahlausschuss

- (1) Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss bestellt.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus 3 Personen.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zugleich Bewerber für den Vorstand sein.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden durch die Wahlversammlung nominiert und durch Handzeichen mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gewählt.

§ 8 Wahl

- (1) Gewählt wird durch Abgabe von Stimmzetteln in einem Wahldurchgang, im Falle der Gruppenwahl in mehreren Wahlgängen.
- (2) Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten auf sie abgegebenen Stimmenzahlen. Dabei sind die ordentlichen Vorstandsmitglieder diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder mit den folgenden Stimmenzahlen, alle übrigen sind Ersatzpersonen.
- (3) Bei Stimmgleichheit einigen sich die beiden Kandidaten oder es entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 9 Gültigkeit der Stimmzettel

- (1) Ungültig sind die Stimmzettel, die mehr Kandidaten als die höchstzulässige Zahl enthalten, demselben Bewerber mehrere Stimmen geben oder Zusätze (z.B. Kommentare) enthalten.
- (2) Ist aus dem Stimmzettel der eindeutige Wählerwille nicht erkennbar, so entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit des Stimmzettels. Der Wahlausschuss trifft die Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 10 Wahlgang

- (1) Der Wahlleiter eröffnet den Wahlgang. Er lässt die von der Flurbereinigungsbehörde vorbereiteten amtlichen Stimmzettel durch den Wahlausschuss verteilen.

- (2) Nach Befragung der Wahlversammlung wird der Wahlvorgang durch den Wahlleiter geschlossen. Danach eingehende Stimmzettel werden nicht mehr zugelassen und als ungültig gekennzeichnet.

§ 11 Wahlergebnis

- (1) Die abgegebenen Stimmzettel werden durch den Wahlausschuss ausgezählt.
- (2) Der Wahlleiter gibt das Ergebnis bekannt. Im Falle der Gruppenwahl wird jedes Ergebnis für sich bekannt gegeben.
- (3) Mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses befragt der Wahlleiter den gewählten Kandidaten, ob er das Amt annimmt. Mit der Annahme der Wahl ist die Wahl abgeschlossen.

§ 12 Stellvertretung und Nachrücken

- (1) Das Vorstandsmitglied der jeweiligen Gemeinde/Gruppe mit der höchsten Stimmenzahl wird durch den ersten Stellvertreter (ebenfalls mit der höchsten Stimmenzahl) vertreten, das Vorstandsmitglied mit der zweithöchsten Stimmenzahl wird durch den Stellvertreter mit der zweithöchsten Stimmenzahl vertreten usw. Bei Stimmgleichheit einigen sich die Kandidaten oder es entscheidet das durch den Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Scheidet ein ordentliches Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so rückt an seine Stelle der Stellvertreter mit der höchsten Stimmenzahl; den Platz des bisherigen Stellvertreters nimmt durch Nachrücken die Ersatzperson mit der höchsten Stimmenzahl aus dieser Gruppe ein.
- (3) Ist der Vorstand nicht mehr ergänzbar, weil kein Stellvertreter bzw. Nachrücker mehr vorhanden ist, so hat die Teilnehmerversammlung die erforderliche Nachwahl spätestens dann vorzunehmen, wenn der Vorstand nicht mehr beschlussfähig ist (§ 26 Abs. 2 FlurbG).

Im Auftrag

gez.

Tobias Nelius